

Az.: 3 A 108/25
6 K 462/22 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
vertreten durch den Verbandsdirektor
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schwerbehindertenrecht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 4. Juli 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 18. Dezember 2024 - 6 K 462/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Berufung ist nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, da die von der Klägerin vorgetragene Gründe zu keinen ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung führen. Mit dieser hat das Verwaltungsgericht die Klage der einem behinderten Menschen gleichgestellten Klägerin gegen die Zustimmung des Beklagten zur außerordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses abgewiesen.
- 2 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 3 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seines Urteils zusammengefasst auf Folgendes verwiesen: Der Bescheid des Beklagten vom 16. August 2021 in Gestalt des Widerspruchsbekleids des Widerspruchsausschusses beim Beklagten vom 2. März 2022 sei zwar rechtswidrig, die Klägerin werde dadurch aber nicht in ihren Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Wegen der Gleichstellung der Klägerin mit einem schwerbehinderten Menschen habe es zur außerordentlichen Kündigung des mit ihr bestehenden Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Beklagten auf Rechtsgrundlage des § 168 SGB IX i. V. m. § 174 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 151 Abs. 1 SGB IX bedurft. Das Integrationsamt entscheide über die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung oder deren Versagung nach pflichtgemäßem Ermessen. Gemäß § 174 Abs. 4 SGB IX sei das Ermessen eingeschränkt und das Integrationsamt

solle die Zustimmung erteilen, wenn die außerordentliche Kündigung aus einem Grund erfolge, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung stehe. Im Falle einer verhaltensbedingten Kündigung sei ein derartiger Zusammenhang anzunehmen, wenn sich das Verhalten des einer schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmerin zwanglos aus der Behinderung ergebe und der Zusammenhang nicht nur ein entfernter sei. Ein solcher Zusammenhang sei durch Gutachten verschiedener Ärzte bei der Klägerin auszuschließen. Die Ermessenentscheidung des Beklagten sei deshalb vorliegend fehlerhaft. Der Beklagte habe sein Ermessen uneingeschränkt ausgeübt und habe damit die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten. Ein atypischer Fall, der ein Abweichen des Beklagten von der Soll-Vorschrift des § 174 Abs. 4 SGB IX und damit eine Ermessenentscheidung ermöglicht und geboten hätte, habe nicht vorgelegen.

- 4 Die objektive Rechtswidrigkeit des die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung regelnden Bescheids des Beklagten in Gestalt des Widerspruchbescheids verletze die Klägerin jedoch nicht in ihren Rechten. Im Weiteren hat es wörtlich ausgeführt:

„Zwar beruht die subjektive Rechtsverletzung der Adressatin eines belastenden Verwaltungsakts in der Regel unmittelbar auf dessen zuvor festgestellter objektiver Rechtswidrigkeit. Hiervon ist im vorliegenden Fall allerdings eine Ausnahme zu machen. Der Beklagte hat zugunsten der Klägerin eine uneingeschränkte Ermessensprüfung angestellt und innerhalb dessen eine umfassende, dem besonderen Kündigungsschutz schwerbehinderter und diesen gleichgestellten Menschen immanente Interessenabwägung vorgenommen, obwohl ihm mangels Zusammenhangs i. S. d. § 174 Abs. 4 SGB IX lediglich die Feststellung des Vorliegens eines atypischen Sachverhalts und erst bei Annahme eines solchen eine sodann gebotene Ermessensentscheidung, bei Ablehnung dagegen bloß die Erteilung der Zustimmung oblag. Der Umstand, dass der Beklagte eine uneingeschränkte Ermessensausübung zur Wahrung der Interessen der Klägerin für geboten erachtet und sich damit über die gesetzgeberische Entscheidung eines im vorliegenden Fall - wegen des Fehlens atypischer Umstände - eingeschränkten Ermessens und die dahinter stehende gesetzliche Wertung, die Gruppe der schwerbehinderten Arbeitnehmer bei derartigen Fallgestaltungen nicht stärker gegen außerordentliche Kündigungen zu schützen als Nichtbehinderte, hinweggesetzt hat, führt hier dazu, dass ein Beseitigungsanspruch der Klägerin nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO nicht zur Entstehung gelangt ist.“

- 5 Die Klägerin hat ihren Antrag auf Zulassung der Berufung damit begründet, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestünden. Die subjektive Rechtsverletzung der Adressatin eines belastenden Verwaltungsakts beruhe in der Regel unmittelbar auf dessen zuvor festgestellter objektiver Rechtswidrigkeit. Es erschließe sich ihr nicht, weshalb im vorliegenden Fall eine Ausnahme von diesem Grundsatz gemacht werden solle. Es sei nicht zu prüfen, ob ein Kausalzusammenhang zwischen (Verfahrens-) Fehler und Rechtsverletzung bestehe. Der Handlungserfolg bestehe vorliegend in der durch die Zustimmung der Beklagten bewirkten Verwirklichung der Kündigung am 18. August 2021 zulasten der Klägerin. Die Rechtswidrigkeit der Handlung ergebe sich aus der vom Arbeitsgericht

(meint wohl: Verwaltungsgericht) festgestellten Ermessensüberschreitung des Beklagten. Damit liege der erforderliche Kausalzusammenhang bereits vor. Es könne eben nicht darauf ankommen, inwieweit ein Zusammenhang zwischen dem Verfahrensfehler des Beklagten und der Rechtsverletzung der Klägerin bestünde. Diesen hier nicht entscheidenden Zusammenhang prüfe jedoch das Verwaltungsgericht und lege es seiner Entscheidung zugrunde. Die Rechtsverletzung der Klägerin liege bereits darin, dass zu ihren Lasten eine rechtswidrige Verwaltungsentscheidung ergangen sei. Demnach sei das angefochtene Urteil unrichtig, da ihr ein Beseitigungsanspruch zustehe.

- 6 Mit diesem Vorbringen stellt die Klägerin die Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht derart in Frage, dass die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als offen erscheinen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht auch unter Berücksichtigung des Zulassungsvorbringens zutreffend davon ausgegangen, dass die rechtswidrige Überschreitung des Ermessens durch den Beklagten im vorliegenden Fall ohne Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung und deshalb unbeachtlich ist. Hätte sich der Beklagte zutreffend für seine Prüfung gemäß § 174 Abs. 4 SGB IX auf die Frage beschränkt, ob hier ein atypischer Fall vorliegt, hätte er erst recht seine Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung erteilt.
- 7 Festgestellte ermessenfehlerhafte Erwägungen führen nicht zu einer Aufhebung der Entscheidung, wenn im konkreten Einzelfall ein Einfluss des Fehlers auf die Entscheidung ausgeschlossen werden kann. Für viele Fehlerarten folgt dies aus § 46 VwVfG, für die sonstigen Fehler aus allgemeinen Grundsätzen, da bei fehlendem Rechtswidrigkeitszusammenhang zumindest keine Verletzung subjektiver Rechte vorliegen kann (Wolff, in: Sodan/Ziekov, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 114 Rn. 198 m. w. N.; Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: August 2024, § 113 Rn. 51 m. w. N.). Zwar ist ein möglicher Einfluss von rechtlich relevanten Ermessensfehlern auf die Entscheidung bei Ermessensentscheidungen in aller Regel gegeben (Wolff, a. a. O.), jedoch hat der Beklagte hier zugunsten der Klägerin umfassend die gegen eine Kündigung sprechenden Umstände gewürdigt, so dass diese Ermessensüberschreitung nur zu ihren Gunsten ausgehen konnte. Da der Beklagte jedoch auch bei einer umfassenden Prüfung der gegen eine Kündigung sprechenden Umstände seine Zustimmung erteilt hatte, ist der festzustellende Fehler ohne Einfluss auf das Ergebnis der Entscheidung und steht nach den vorstehenden Grundsätzen ihrer Aufhebung entgegen, wie bereits das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat.
- 8 Die Kostenentscheidung für das gemäß § 188 VwGO gerichtskostenfreie Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind für erstattungsfähig zu erklären, weil sie auch im Zulassungsverfahren einen Antrag gestellt und

diesen begründet hat. Auch wenn sie sich hierdurch nicht unmittelbar einem Kostenrisiko ausgesetzt hat, entspricht es bei dieser Sachlage der Billigkeit, ihr einen Erstattungsanspruch zuzusprechen.

- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Kober

Nagel